



Amtsblatt

für die Stadt Wildau

29. Jahrgang – Ausgabe Nr. 6 – vom 02.10.2020

Inhaltsverzeichnis

S. 3 Beschlüsse des Hauptausschusses
vom 15.09.2020

Öffentlicher Teil

H 09/177/20

Vergabe Winterdienst/Straßenreinigung 2020 bis
2021 in der Stadt Wildau

H 09/179/20

Auftrag von Tiefbauleistungen Gehwegreparatu-
ren 2. BA Waldsiedlung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
vom 29.09.2020

Öffentlicher Teil

I 09/161/20

Übersicht über die vom Kämmerer bewilligten
über- und außerplanmäßigen Aufwendungen /
Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018

S 09/162/20

Über- und außerplanmäßige zahlungsneutrale
Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018

S 09/163/20

Jahresabschluss 2018 der Stadt Wildau

S. 4 S 09/164/20

Entlastung des Bürgermeisters, Dr. Uwe Malich,
für das Haushaltsjahr 2018

S 09/166/20

Zustimmung zur Preisanpassung im Rahmen des
Liefervertrages zur Verpflegung in den Kinderta-
gesstätten der Stadt Wildau

S 09/167/20

Zustimmung zur Preisanpassung im Rahmen des
Liefer- und Dienstleistungsvertrages zur Lieferung
und Ausgabe einer warmen Mittagsmahlzeit in der
Grundschule und der Ludwig Witthöft Oberschule
der Stadt Wildau

S 09/168/20

Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreini-
gung – Straßenreinigungssatzung

S 09/169/20

Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreini-
gungsgebühren zur Straßenreinigungssatzung –
Straßenreinigungsgebührensatzung

S 09/171/20

Städtebaulicher Vertrag, Erschließungs- und
Grundstücksübertragungsvertrag für das Gebiet
der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02
„Wohnpark Röthegrund I“

S. 5 S 09/172/20

B-Plan Wohnpark Röthegrund I – 5. Änderung –
Satzungsbeschluss

S 09/173/20

Satzung über die Herstellung der notwendigen
Stellplätze in der Stadt Wildau – Stellplatzsatzung
– 2. Änderung

S 09/174/20

Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplät-
zen in der Stadt Wildau – Stellplatzablösesatzung
– 1. Änderung

S 09/175/20

Sofortprogramm zur Radverkehrsförderung in der
Stadt Wildau

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| <p>S. 6 S 09/176/20
Grundsatzbeschluss Betriebung Otto-Franke-Stadion sowie Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten</p> <p>S 09/178/20
Neubesetzung in den Ausschüssen</p> <p>S 09/181/20
Projektvertrag zum Bau der Kita am Hasenwäldchen</p> <p>S 09/190/20
Reduzierung der Pachtzahlung für das Haushaltsjahr 2020 - Objekt „Wildorado“</p> <p>S. 7 Terminübersicht für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung Zeitraum Oktober 2020 bis Dezember 2020</p> <p>S. 8 Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung –</p> <p>S. 13 Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigungsgebühren zur Straßenreinigungssatzung – Straßenreinigungsgebührensatzung –</p> <p>S. 14 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Stellplatz- und der Stellplatzablösesatzung für das gesamte Gebiet der Stadt Wildau nach § 87 Abs. 8, Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung</p> <p>S. 15 Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson nach § 80 BbgKWahlV</p> <p>Elterninformation zum Schulessen in den Schulen der Stadt Wildau ab 01.01.2021</p> <p>Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2018</p> <p>Anmeldung der Schulanfänger 2021/22 in der Grundschule Wildau</p> <p>S. 16 Hinweise zur Laubentsorgung und Straßenreinigung</p> | <p>S. 17 Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für ein Hundenauslaufgebiet
Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen vom 30. Juli 2020</p> <p>Herbstspülung an Trinkwasserleitungen</p> <p>S. 18 Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>S. 19 Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal
Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 25. August 2020</p> <p>S. 21 Übersichtskarte des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal</p> <p>S. 22 Bekanntmachung – Beratungsinitiative
Neues Sprachrohr für Eltern, Kreis-Kitaelternbeirat Dahme-Spreewald</p> <p>Verstärkung gesucht! Kreis-Kitaelternbeirat Dahme-Spreewald</p> <p>S. 23 Bekanntmachungen des Fundbüros</p> <p>Einwohnerstatistik</p> <p>S. 24 Impressum</p> |
|--|---|

Am 15.09.2020
wurden durch den Hauptausschuss
folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

H 09/177/20
Vergabe Winterdienst/Straßenreinigung 2020 bis 2021 in der Stadt Wildau

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe Winterdienst und Straßenreinigung von November 2020 bis November 2021 in der Stadt Wildau an folgende Firmen durch die Bürgermeisterin zuzustimmen:

- Los 1 Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen an die Firma Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH Co. KG, Berlin;
- Los 2 befestigte Straßen sowie auf befestigten Straßenabschnitten, deren Fahrbahnen durch Borde begrenzt sind – Anliegerstraßen und
- Los 3 Plätze und Parkplätze und
- Los 4 Ampelübergänge, Verkehrsmittelseln, Bushaltestellen und Treppenanlagen an die Firma RUWE GmbH, Berlin.

H 09/179/20
Auftrag von Tiefbauleistungen Gehwegreparaturen 2. BA Waldsiedlung

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe von Tiefbauleistungen für die Gehwegreparaturen im zweiten Bauabschnitt in der Waldsiedlung durch die Bürgermeisterin wie folgt zuzustimmen:
für Los 1 (Reparatur Gehwege Birkenallee) an die Firma B & K Verkehrs- und Wirtschaftswegebau GmbH aus Berstelnd über einen Auftragswert von € 224.961,17 und für Los 2 (Ausbau - Instandsetzung – hier: der Stichwege) - an die Firma Tief- und Straßenbau Leyer GmbH, Schönwalder Str.5, 15910 Krausnick - Groß Wasserburg, OT Krausnick über einen Auftragswert von 109.190,89 €.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.
Wildau, den 30.09.2020

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Am 29.09.2020
wurden durch die Stadtverordnetenversammlung
folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

I 09/161/20
Übersicht über die vom Kämmerer bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018

Die Informationsvorlage „Übersicht über die vom Kämmerer bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Gemäß § 70 BbgKVerf entscheidet der Kämmerer über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen, soweit die Stadtverordnetenversammlung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen sind sie der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in der Stadt Wildau der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, war für das Haushaltsjahr 2018 auf 15.000,00 EUR festgesetzt. Die Informationsvorlage enthält 3 über- und außerplanmäßige Ausgaben in der Größenordnung von 1.506,22 EUR bis 8.983,45 EUR (Gesamt: 13.754,97 EUR.) Das entspricht einem Anteil am Gesamthaushalt von rund 0,06 %.

S 09/162/20
Über- und außerplanmäßige zahlungsneutrale Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat der außerplanmäßigen Ausgabe (APL) in Höhe von 59.098,66 EUR und den überplanmäßigen Ausgaben (ÜPL) in Höhe von 117.068,58 EUR (Gesamt: 176.167,24 EUR) zugestimmt. Alle zahlungsneutralen Aufwendungen waren im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durch die Pauschalwertberichtigung von Forderungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von sonstigen Rückstellungen und Aufwendungen für die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte im Haushaltsjahr 2018 notwendig.

S 09/163/20
Jahresabschluss 2018 der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Wildau für das

Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Ergebnisrechnung 2018 weist zum 31.12.2018 einen Gesamtüberschuss in Höhe von 1.473.652,12 EUR aus. Die Finanzrechnung 2018 weist zum 31.12.2018 einen positiven Bestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 5.166.811,81 EUR aus.

S 09/164/20

Entlastung des Bürgermeisters, Dr. Uwe Malich, für das Haushaltsjahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt Wildau, Dr. Uwe Malich, entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen. Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Wildau wurde mit Beschluss-Nr. S 09/163/20 vorgelegt und beschlossen.

S 09/166/20

Zustimmung zur Preisanpassung im Rahmen des Liefervertrages zur Verpflegung in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass sie der folgenden Preisanpassung für die Kitaverpflegung im Rahmen des Liefervertrages zur Verpflegung in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau vom 01.01.2021 – 28.02.2022 zustimmt:

Frühstück:	von 0,70 €/Portion um 0,07 €/Portion auf 0,77 €/Portion
Zwischenmahlzeit:	von 0,40 €/Portion um 0,04 €/Portion auf 0,44 €/Portion
Mittagessen inkl. Dessert:	von 2,78 €/Portion um 0,28 €/Portion auf 3,06 €/Portion
Vesper:	von 0,70 €/Portion um 0,07 €/Portion auf 0,77 €/Portion
Abendbrot:	von 0,60 €/Portion um 0,06 €/Portion auf 0,66 €/Portion

Die Bürgermeisterin wurde beauftragt, den entsprechenden Änderungsvertrag mit der WSG abzuschließen.

S 09/167/20

Zustimmung zur Preisanpassung im Rahmen des Liefer- und Dienstleistungsvertrages zur Lieferung und Ausgabe einer warmen Mittagsmahlzeit in der Grundschule und der Ludwig Witthöft Oberschule der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass sie der folgenden Preisanpassung für die Lieferung und Ausgabe im Rahmen des Liefer- und Dienstleistungsvertrages zur Lieferung und Ausgabe einer warmen Mittagsmahlzeit in der

Grundschule und der Ludwig Witthöft Oberschule der Stadt Wildau vom 01.01.2021 – 28.02.2022 zustimmt:

Grundschule: von 3,40 €/Portion um 0,34 €/Portion auf 3,74 €/Portion

Ludwig Witthöft Oberschule: von 3,45 €/Portion um 0,35 €/Portion auf 3,80 €/Portion

und das der Zuschuss der Stadt für die Monate Januar und Februar 2021 für die Versorgung mit Mittagessen wie folgt erhöht wird:

Grundschule: von 0,32 €/Portion um 0,34 €/Portion auf 0,66 €/Portion

Oberschule: von 0,33 €/Portion um 0,35 €/Portion auf 0,68 €/Portion

Die Bürgermeisterin wurde beauftragt, den entsprechenden Änderungsvertrag mit der WSG abzuschließen.

S 09/168/20

Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung -Straßenreinigungssatzung-.

S 09/169/20

Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigungsgebühren zur Straßenreinigungssatzung – Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigungsgebühren zur Straßenreinigungssatzung – Straßenreinigungsgebührensatzung. Die als Anlage beigefügte Kalkulation der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst wird zur Kenntnis genommen.

S 09/171/20

Städtebaulicher Vertrag, Erschließungs- und Grundstücksübertragungsvertrag für das Gebiet der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röhthegrund I“

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Inhalten des Städtebaulichen Vertrages (Teil A), Erschließungs- und Grundstücksübertragungsvertrages (Teile B und C) gem. der Anlage 1 mit der Pöttinger Wildau GmbH & Co.Dev. 1 KG als „Vorhabenträger“ zur Umsetzung der sich aus der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röhthegrund I“ ergebenden Erschließungsmaßnahmen zu.

Hierzu gehören auch:

- die Umsetzung der Maßnahmen nach Naturschutz- und Waldrecht,
- die Verpflichtung, sich an den Kosten für die Schaffung oder Erweiterung sozialer Infrastruktur zu beteiligen und
- die Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen .

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, auf der Grundlage des § 11 BauGB den vorliegenden Städtebaulichen Vertrag, Erschließungs- und Grundstücksübertragungsvertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen und notariell beurkunden zu lassen.

S 09/172/20

B-Plan Wohnpark Röhthegrund I – 5. Änderung – Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röhthegrund I“ in der Fassung vom 11. Dezember 2019, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen (siehe Anlage 1) sowie der Begründung mit den Anhängen A – F (siehe Anlage 2), wird gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röhthegrund I“ ortsüblich bekannt zu machen.

S 09/173/20

Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Stadt Wildau – Stellplatzsatzung – 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Entwurf über die 2. Änderung der Satzung über die notwendigen Stellplätze in der Stadt Wildau – Stellplatzsatzung - wird in der Fassung vom 05.08.2020 gebilligt (Anlage 1).
2. Der vorliegende Entwurf der Stellplatzsatzung ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit werden lt. Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

S 09/174/20

Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Wildau – Stellplatzablösesatzung – 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Entwurf über die 1. Änderung der Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Wildau – Stell-

platzablösesatzung - wird in der Fassung vom 05.08.2020 gebilligt (Anlage 1).

2. Der vorliegende Entwurf der Stellplatzablösesatzung ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit werden lt. Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

S 09/175/20

Sofortprogramm zur Radverkehrsförderung in der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Radverkehr in der Stadt Wildau soll systematisch und nachhaltig gefördert werden, mit dem Ziel, die Nutzung des Fahrrads im Alltags- und Freizeitverkehr zu erhöhen und die Sicherheit der Radfahrenden zu steigern. In einem ersten Schritt werden folgende Sofortmaßnahmen beschlossen.

1. Bei allen Straßenbaumaßnahmen (Neubau, Ausbau, Sanierungen) sind von der Stadtverwaltung grundsätzlich immer gesonderte und für die jeweilige Situation angemessene Radverkehrsanlagen (Radschutzstreifen, Radfahrstreifen, Radwege, Fahrradschnellwege, Fahrradstraßen, Fahrradzonen) nach aktuell geltenden technischen Regelwerken (hier insbesondere unter Berücksichtigung der ERA -Empfehlungen für Radverkehrsanlagen- der FGSV) einzuplanen. Zweirichtungsradwege und gemeinsame Geh- und Radwege sind innerörtlich im Neubau grundsätzlich nicht mehr oder nur in gut begründeten Einzelfällen zu planen.
2. Die Fachausschüsse für Stadtentwicklung und Wirtschaft, Bau und Planung und für Umwelt und kommunale Ordnung sind regelmäßig über geplante Straßen- und Wegebaumaßnahmen und die dabei vorgesehenen Radwegeführungen zu informieren und zu beteiligen.
3. Die Einwerbung von Bundes- und Landesfördermitteln für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur ist bei allen (Straßen-)Baumaßnahmen durch die Stadtverwaltung zu prüfen.
4. Die Stadt Wildau nimmt erstmalig im Jahr 2021 an der Aktion „Stadtradeln“ des Klimabündnis‘ (<https://www.stadtradeln.de/darum-geht-es>) teil. Eine Teilnahme in den Folgejahren wird gesondert beschlossen.
5. Die Stadtverwaltung gründet eine AG Radverkehr, die mindestens vierteljährlich tagt. Neben Verwaltungsmitarbeitern sollen darin VertreterInnen von Fraktionen, Verbänden, der Einwohnerschaft, wichtigen Stakeholdern (Wohnungswirtschaft, Technische Hochschule, Schulen, Kitas, Gewerbeverein u.a.) sowie nach Möglichkeit der Polizei und der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises vertreten sein. Ziel ist der fachliche, operative Austausch zu konkreten Radverkehrsplanungen sowie die Konzeption von Maßnahmen und Kampagnen zur Radverkehrsförderung und Steigerung der Radverkehrssicherheit.
6. Bis Ende des Jahres 2021 ist ein Radverkehrskonzept durch

- die Stadtverwaltung zu erstellen. Dieses beinhaltet mindestens
- die Erfassung des Ist-Zustandes (Quantität, Qualität, Gefahrenstellen) des Radwegenetzes, der wesentlichen öffentlichen Radabstellanlagen sowie der Fahrradwegweisung,
 - die Festlegung von Fahrradhaupt- und Nebenrouten mit Berücksichtigung von Schulwegen und überörtlichen Verbindungen,
 - Qualitätskriterien für den Bau und die Sanierung von Radwegen sowie für Radabstellanlagen,
 - einen Bau- und Sanierungsfahrplan (mit Kostenschätzungen und Priorisierungen) für die Fahrradinfrastruktur (Radwege, Abstellanlagen, Fahrradwegweisung für den Alltagsverkehr) für die Zeit bis zum Jahr 2030.
 - Maßnahmenvorschläge für die Öffentlichkeitsarbeit
- Für die Erstellung des Radverkehrskonzeptes ist die Einwerbung von Fördermitteln durch die Stadtverwaltung zu prüfen. Eine Abstimmung bzw. enge Kooperation mit der „Stiftungsprofessur Radverkehr“ der Technischen Hochschule Wildau ist anzustreben.

S 09/176/20

Grundsatzbeschluss Betreuung Otto-Franke-Stadion sowie Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass die SG Phönix Wildau 95 e.V. das Otto-Franke-Stadion (einschließlich des Kunstrasenplatzes und des Trainingsplatzes neben dem Wildorado) im Auftrag der Stadt Wildau bewirtschaftet. Der Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten wird um 25.000 € auf 75.000 € jährlich erhöht. Im Weiteren ist die Verwaltung beauftragt worden, für den nächsten Sitzungszyklus einen überarbeiteten Pachtvertrag zur Beschlussfassung vorlegen.

S 09/178/20

Neubesetzung in den Ausschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Neubesetzung in den Ausschüssen beschlossen:

Ausschuss für Bau und Planung

Für Frau Susanne Ziervogel (SPD-Fraktion) wird mit sofortiger Wirkung Herr Knut Eckert von der SPD-Fraktion benannt. Die Vertretung erfolgt durch jedes andere Mitglied dieser Fraktion.

Ausschuss für Bildung und Soziales

Für Frau Hannelore Klank-Neuendorf (SPD-Fraktion) wird mit sofortiger Wirkung Frau Susanne Ziervogel von der SPD-Fraktion benannt. Die Vertretung erfolgt durch jedes andere Mitglied dieser Fraktion.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Für Frau Hannelore Klank-Neuendorf (SPD-Fraktion) wird mit sofortiger Wirkung Herr Knut Eckert von der SPD-Fraktion benannt. Die Vertretung erfolgt durch jedes andere Mitglied dieser Fraktion.

Regionalausschuss Wildau

Für Frau Hannelore Klank-Neuendorf (SPD-Fraktion), als Vertretung für Herrn Dr. Manfred Sternagel, wird mit sofortiger Wirkung Frau Susanne Ziervogel von der SPD-Fraktion benannt.

S 09/181/20

Projektvertrag zum Bau der Kita am Hasenwäldchen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Die Stadtverordnetenversammlung hat die Bürgermeisterin beauftragt, den vorgelegten Projektvertrag mit der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO) abzuschließen.

S 09/190/20

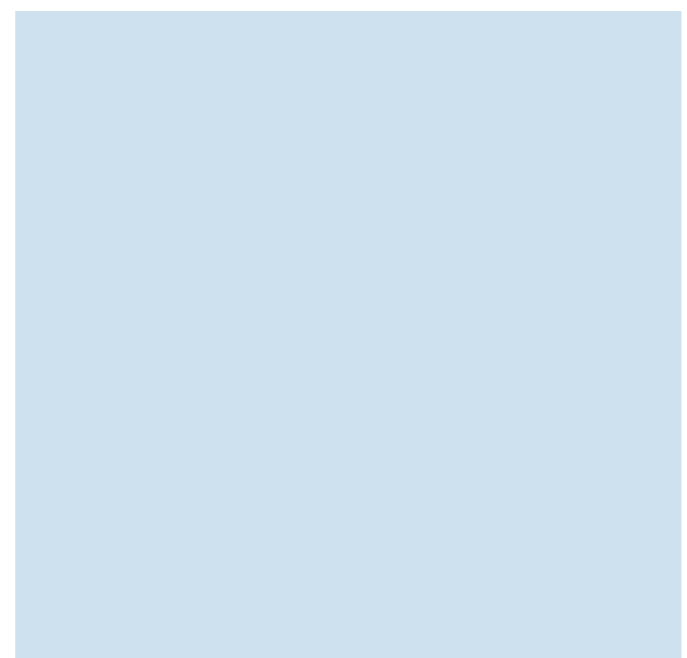
Reduzierung der Pachtzahlung für das Haushaltsjahr 2020 - Objekt „Wildorado“

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Reduzierung/ den Nachlass der Pacht für die Wildauer Sportbetriebsgesellschaft mbH für die kommunale Liegenschaft „Wildorado“ für die Monate März bis Dezember 2020 in Höhe von maximal 300.000 € beschlossen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 30.09.2020

**Angela Homuth
Bürgermeisterin**



**Terminübersicht
für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung
Zeitraum Oktober 2020 bis Dezember 2020**

<u>Fachausschüsse</u>			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	26.10.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	27.10.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Bildung und Soziales	02.11.2020	18.30 Uhr	
	Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.		
Ausschuss für Bau und Planung	03.11.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	09.11.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
<u>Hauptausschuss</u>			
	17.11.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
<u>Stadtverordnetenversammlung</u>			
	01.12.2020	18.30 Uhr	Volkshaus
<u>Regionalausschusssitzungen</u>			
	05.11.2020	18.30 Uhr	Schulzendorf
	Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.		

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Home-

page www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 sowie 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf), vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert am 19.06.2018 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i.V.m. § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. I/18 [Nr. 37], S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Wildau betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und Gehwegen.
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
Der Winterdienst der Stadt beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2-5 dieser Satzung.
- 3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle erkennbar abgesetzt und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, unabhängig vom Ausbauzustand;
 - gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) (Zeichen 240) ;
 - alle selbständigen Gehwege;
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist;
 - Gehbahnen in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 der StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 der StVO) ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere in Form von Straßenbegleitgrün, Regenmulden sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.
- 4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Sicherheitsstreifen und Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigung und der Winterdienst der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege incl. Randstreifen wird, in dem darin und in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang, den Eigentümern und Eigentümerinnen der durch eine öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- 2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht der an das Grundstück angrenzenden Straße bis zur Straßenmitte. Das in der Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Straßenseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird. Anlieger und Hinteranlieger sind gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig. Sie können ihrer Reinigungspflicht in Abstimmung untereinander jeweils abwechselnd nachkommen.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- 4) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird. Dies gilt sowohl für sogenannte Hinterliegergrundstücke, als in der Regel auch für Grundstücke, die durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Ausschließlich landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke fallen nicht hierunter.
- 5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten juristischen Personen und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 6) Der Reinigungspflichtige kann sich, soweit ihm die Reinigungspflicht aufgrund dieser Satzung auferlegt ist, zur Erfüllung seiner Reinigungspflicht eines Dritten bedienen. Voraussetzung dafür ist, dass eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Beauftragung sowie die Haftpflichtversicherung ist der Stadt auf Verlangen durch den Reinigungspflichtigen nachzuweisen.
- 7) Die zu reinigenden Straßen werden in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Einteilung der Straßen oder Straßenabschnitte in die Reinigungsklassen ist aus dem Straßenverzeichnis (Anlage) zu ersehen. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- 1) Die Reinigungsverpflichtung der Stadt und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt:
 - a. Reinigungsklasse 1
Der Stadt obliegt die Reinigung der Fahrbahn (14-tägig). Die Reinigung der Gehwege und Randstreifen sowie auch die Reinigung aller unbefestigten Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke entsprechend § 2 auferlegt.
 - b. Reinigungsklasse 2
Der Stadt obliegt die Reinigung der Fahrbahn (einmal monatlich). Die Reinigung der Gehwege und Randstreifen sowie auch die Reinigung aller unbefestigten Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke entsprechend § 2 auferlegt.
 - c. Reinigungsklasse 3
Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke entsprechend § 2 wird die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage übertragen.
 - d. Reinigungsklasse 4
Der Stadt obliegt die komplette Reinigung (dreimal wöchentlich).
 - e. Sonderfälle
 - Die Reinigung der Verbindungswege (2 - Meter – Wege) einschließlich der dazugehörigen Treppenanlagen zwischen den Straßen obliegt der Stadt (nach Bedarf). Die Beschneidung der Hecken und Sträucher an den Grundstücksgrenzen, auch im Bereich der Verbindungswege (2 - Meter – Wege) obliegt den Eigentümern der an diese Wege grenzenden Grundstücke.
 - Die Reinigung der Westhangtreppe obliegt ebenfalls der Stadt.
 - Die Reinigung der Wanderwege im Röthegrund obliegt der Stadt.
- 2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens einmal im Monat zu reinigen, sofern Absatz 1 keine häufigere Reinigung vorschreibt. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt (Rutsch- und Stolpergefahr).
- 3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Grundstückseigentümer nicht von den ihm nach § 2 auferlegten Pflichten.

- 4) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstiger Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Wegen gehört hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenwuchs, wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet. Ebenfalls sind von Grundstücken aus in den Verkehrsraum der Straße ragende oder in diesen hinein wuchernde Pflanzen insbesondere Gehölze zu entfernen.
- 5) Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.
In der Zeit von September bis Dezember jeden Jahres wird durch die Stadt das Laub der Straßenbäume abgeholt. Zum Zweck der Entsorgung ist das Laub der Straßenbäume in dieser Zeit vom Grundstückseigentümer am Rand zwischen Fahrbahn und Gehweg zusammengeharkt zwischenzulagern. Ein Verzeichnis der Straßen, die in die Laubentsorgung einbezogen werden und die entsprechenden Termine werden jährlich im Juli/August ortsüblich bekanntgemacht.
- 6) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein Reinigungspflichtiger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- 1) Die Reinigungsverpflichtung der Stadt und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt:
 - a. Reinigungsklasse 1
Der Stadt obliegt die Reinigung der Fahrbahn (14-tägig). Die Reinigung der Gehwege und Randstreifen sowie auch die Reinigung aller unbefestigten Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke entsprechend § 2 auferlegt.
 - b. Reinigungsklasse 2
Der Stadt obliegt die Reinigung der Fahrbahn (einmal monatlich). Die Reinigung der Gehwege und Randstreifen sowie auch die Reinigung aller unbefestigten Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Straße bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage, werden den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke entsprechend § 2 auferlegt.

- c. Reinigungsklasse 3
Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke entsprechend § 2 wird die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage übertragen.
- d. Reinigungsklasse 4
Der Stadt obliegt die komplette Reinigung (dreimal wöchentlich).
- e. Sonderfälle
- Die Reinigung der Verbindungswege (2 - Meter – Wege) einschließlich der dazugehörigen Treppenanlagen zwischen den Straßen obliegt der Stadt (nach Bedarf). Die Beschneidung der Hecken und Sträucher an den Grundstücksgrenzen, auch im Bereich der Verbindungswege (2 - Meter – Wege) obliegt den Eigentümern der an diese Wege grenzenden Grundstücke.
 - Die Reinigung der Westhangtreppe obliegt ebenfalls der Stadt.
 - Die Reinigung der Wanderwege im Röthegrund obliegt der Stadt.
- 2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens einmal im Monat zu reinigen, sofern Absatz 1 keine häufigere Reinigung vorschreibt. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt (Rutsch- und Stolpergefahr).
- 3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Grundstückseigentümer nicht von den ihm nach § 2 auferlegten Pflichten.
- 4) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstiger Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Wegen gehört hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenwuchs, wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet. Ebenfalls sind von Grundstücken aus in den Verkehrsraum der Straße ragende oder in diesen hinein wuchernde Pflanzen insbesondere Gehölze zu entfernen.
- 5) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.
In der Zeit von September bis Dezember jeden Jahres wird durch die Stadt das Laub der Straßenbäume abgeholt. Zum Zweck der Entsorgung ist das Laub der Straßenbäume in dieser Zeit vom Grundstückseigentümer am Rand zwischen Fahrbahn und Gehweg zusammengeharkt zwischenzulagern. Ein Verzeichnis der Straßen, die in die Laubentsorgung einbezogen werden und die entsprechenden Termine werden jährlich im Juli/August ortsüblich bekanntgemacht.
- 6) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein Reinigungspflichtiger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.

**§ 5
Straßenreinigungsgebühr**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen Gebühren auf der Grundlage der „Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Stadt Wildau“ (Straßenreinigungsgebührensatzung).

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Absatz 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2,3 Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
- c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 4 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
- d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 4 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs, wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
- e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Absatz 5 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder Zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
- f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 3 und 5 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinflüsse, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
- g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 3 dieser Satzung Gehwege bzw. bei Nichtvorhandensein eines Gehweges in der Straße, für den nach § 1 Absatz 3 vorgesehenen Teil der Straßenanlage freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
- h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 5. dieser Satzung Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird,
- i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
- j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 3 dieser Satzung zwischen 7:00 und 20:00 Uhr bzw. in der Reinigungsklasse 1 bis 22:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9:00 und 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,

- k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,
- l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Absatz 5 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG i.V.m. § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gem. § 56 Absatz 1 OWiG ein Verwarngeld von 5,00 € bis 55,00 € ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß § 3 Absatz 2 S. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der Hauptverwaltungsbeamte.

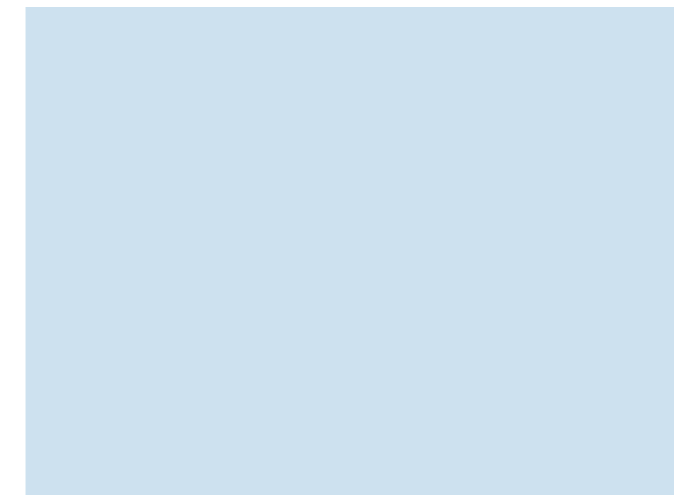
**§ 7
Inkrafttreten /Außer Kraft treten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Wildau über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)“ außer Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 gilt bis zum 14.11.2021 für die Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen sowie den Reinigungszyklus die bisherige Regelung, welche im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) verzeichnet ist.

Anlage:
Straßenverzeichnis

Wildau, den 29.09.2020

**Angela Homuth
Bürgermeisterin**



Anlage Straßenverzeichnis zu §§ 3 und 4 Straßenreinigungssatzung der Stadt Wildau		
	Reinigungsklasse bis 14.11.2021	Reinigungsklasse ab 15.11.2021
Ahornring	2 ¹	3
Akazienring	2 ¹	3
Albertusstraße	2 ¹	2
Am Friedhof	2 ¹	2
in westl. Richtung nur bis Parkplatz		
Am Kleingewerbegebiet	1	2
Am Rosenbogen	3	3
Am Staatsforst	2 ¹	3
Am Weiher	3	3
Am Wildgarten	2 ¹	2
Amselsteg	2 ¹	3
Asternring	3	3
Bachstelzengang	2 ¹	3
Bahnhofplatz	-	4
Bergstraße	1	1
Birkenallee	1	1
Blumenkorso	2 ¹	1
Brahmsstraße	3	3
Breite Straße	2 ¹	3
Brückmannstraße	3	3
Chausseestraße	1	1
K6160		
Dohlenstieg	3	3
Dorfaue	3	3
Dorfspange		
Dorfaue	1	1
K6160		
Eichenring	2 ¹	3
Eichstraße	1	2
Emil-Müller-Straße	3	3
Falkenfang	3	3
Fasanenhege	3	3
Fichtestraße	3	3
von Sanddornweg bis Finkenschlag		
Fichtestraße	2 ¹	2
von Finkenschlag bis Freiheitsstraße		
Fichtestraße	1	1
zwischen Freiheitstraße und Bergstr.		
Fichtestraße	2 ¹	3
von Bergstraße bis Lessingstraße		
Fichtestraße	3	3
von Stolze-Schrey-Straße bis zum Ende		
Finkenschlag	3	3
Fliederweg	1	2
Forsythienweg	3	3
Freiheitstraße	1	1
inkl. Umfahrung Gesundheitszentrum		

**Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung
– Straßenreinigungssatzung –**

	Reinigungsklasse			Reinigungsklasse	
	bis 14.11.2021	ab 15.11.2021		bis 14.11.2021	ab 15.11.2021
Freiheitstraße	3	3	Puschkinallee	3	3
parallel zw. Freiheitstraße u. Hückelhovener Ring			unbefestigt		
Friedrich-Engels-Straße L401	1	1	Rehfährte	3	3
Friedrich-Engels-Straße Hinterlandstraße	2 ¹	3	Reiherhorst	3	3
Fuchsba	3	3	Richard-Sorge-Straße L401	1	1
Geschwister-Scholl-Straße	1	2	Röntgenstraße	2 ¹	2
Gewerbepark	1	1	zwischen Jahnstraße und Schillerallee		
Goethebahn	3	3	Röntgenstraße	3	3
Grabowskistraße	3	3	unbefestigt		
Grüne Schanze	3	3	Rosenanger	3	3
Hahnenbalz	3	3	Sanddornweg	3	3
Hasenwinkel	3	3	Schertlingstraße	3	3
Heideweg	3	3	Schillerallee	2 ¹	2
Heinestraße	3	3	Bergstraße bis Freiheitstraße		
Hirschsprung	3	3	Schillerallee	2 ¹	2
Hochschulring	1	1	zwischen Bergstraße und Lessingstraße		
Hochsitz	3	3	Schmiedestraße	1	1
Hochwaldstraße	2 ¹	3	Schubertstraße	3	3
Holundersteg	3	3	Schwarzer Weg	3	3
Hückelhovener Ring	3	3	Sperberzug	3	3
Im Röthegrund	3	3	Springfeldallee	3	3
Jahnstraße	1	1	Stolze-Schrey-Straße	1	2
Kantstraße	2 ¹	3	Straße der AWG	3	3
Karl-Marx-Straße L401	1	1	Straße des Friedens	2 ¹	3
Karl-Marx-Straße	2 ¹	3	ohne Stichwege		
Karl-Marx-Straße	2 ¹	3	Straße am Autohandel	1	2
Hinterlandstraße	2 ¹	2	Südpromenade	2 ¹	2
Kastanienhof	3	3	Teichstraße	2 ¹	3
Kastanienring	2 ¹	3	Uhlandstraße	3	3
Kastanienstraße	1	2	Ulmenring	2 ¹	3
Käthe-Kollwitz-Straße	1	2	Veilchenweg	3	3
Kirchstraße	1	2	Wagnerstraße	2 ¹	3
Kochstraße	3	3	ab Schillerallee		
Lessingstraße	2 ¹	2	Wagnerstraße	2 ¹	3
Lessingstraße	3	3	zwischen Fichtestraße u. Schillerallee		
ab Schillerallee bis Ende Bebauung			Weg an der Autobahn	3	3
Ludwig-Witthöft-Straße	1	1	Weidenring	2 ¹	3
Magnolienweg	3	3	Westkorso	1	1
Maiglöckchenweg	3	3	Wiesenring	3	3
Marktplatz	-	4	Wildbahn	1	1
Maxim-Gorki-Straße	3	3			
Miersdorfer Straße	1	1			
Nelkenweg	3	3			
Neubauernstraße	2 ¹	3			
Neuer Weg	3	3			
Nordpromenade	2 ¹	2			
Pirschgang	2 ¹	3			
Platanenring	2 ¹	3			
Puschkinallee	2 ¹	2			

¹⁾ In der Reinigungsklasse 2 erfolgt die Reinigung bis zum 14.11.2021 im 14-tägigen Zyklus.

Wildau, den 29.09.2020

**Angela Homuth
Bürgermeisterin**

**Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigungsgebühren zur Straßenreinigungssatzung
– Straßenreinigungsgebührensatzung –**

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37] S. 3) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in der Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Wildau erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung - Straßenreinigungssatzung - vom 29.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Wildau.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr berechnet sich aus der Quadratwurzel der Fläche des Grundstückes, das durch die zu reinigenden Straßen erschlossen ist, multipliziert mit dem Gebührensatz für die Reinigungsklasse gemäß Absatz 6.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Grünland, Ackerland sowie Waldflächen, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, ist die Straße maßgeblich, nach der sich die jeweilige Postanschrift richtet.
- (4) Die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (5) Die entstehenden Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst werden mit höchstens 60 v.H. auf die Gebührenschuldner (Anliegeranteil) umgelegt.
- (6) Für die jährlichen Leistungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt der Gebührensatz für die jeweilige Reinigungsklasse, welche sich aus der Anlage

(Straßenverzeichnis) der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wildau in der jeweils gültigen Fassung ergibt

	2021	ab 2022
Reinigungsklasse 1	1,80 Euro	3,10 Euro
für Straßen, die zum 15.11.2021 aus der Reinigungsklasse 1 (alt) der Reinigungsklasse 2 (neu) zugeordnet sind	1,59 Euro	
Reinigungsklasse 2	1,80 Euro	2,32 Euro
für Straßen, die zum 15.11.2021 aus der Reinigungsklasse 2 (alt) der Reinigungsklasse 3 (neu) zugeordnet sind	1,59 Euro	
für Straßen, die zum 15.11.2021 aus der Reinigungsklasse 2 (alt) der Reinigungsklasse 1 (neu) zugeordnet sind	1,79 Euro	
Reinigungsklasse 3	0,00 Euro	0,00 Euro
Reinigungsklasse 4	8,69 Euro	10,92 Euro

gemäß der Berechnungsformel aus Absatz 1.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften der Stadt Wildau als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Abs. 1 und Abs. 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Quartals an gebührenpflichtig, das der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt Wildau anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu

dulden, dass Beauftragte der Stadt Wildau das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Beim Wechsel der Reinigungsklassen zum 15. November 2021 erfolgt eine Berechnung der Jahresgebühr gemäß § 2 Absatz 6.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung. Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Das gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 01.07. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Ergeht der Gebührenbescheid erst nach einem der Fälligkeitstermine, ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 5 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wildau, den 29.09.2020

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Stellplatz- und der Stellplatzablösesatzung für das gesamte Gebiet der Stadt Wildau nach § 87 Abs. 8, Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Wildau hat in öffentlicher Sitzung am 29.09.2020 den Entwurf über die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschrift der Stadt Wildau über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Stadt Wildau – Stellplatzsatzung – (S 09/173/20) und den Entwurf über die 1. Änderung der Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Wildau – Stellplatzablösesatzung – (S 09/173/20) in den jeweiligen Fassungen vom 05.08.2020 gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Beide Satzungsentwürfe werden in der Zeit
**vom 12. Oktober bis einschließlich
13. November 2020**

öffentlich ausgelegt.

Ort: **Stadt Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau**

Zeit: **Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

Aufgrund der organisatorischen Erfordernisse zur Eindämmung der CORONA-Pandemie kann dies bis auf weiteres nur nach telefonischer Terminabsprache unter den Tel.-Nrn.: 03375-505422 oder 03375-505415 erfolgen.

Über den Inhalt kann aber auch telefonisch oder über eine Anfrage per E-Mail unter k.paul@wildau.de oder w.kolb@wildau.de Auskunft gegeben werden. Weiterhin sind die Satzungsentwürfe auf der Homepage der Stadt Wildau unter www.wildau.de unter "Öffentliche Auslegungen" einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken schriftlich oder gem. § 4 Abs. 2 PlanSig auf elektronischem Wege per E-Mail unter k.paul@wildau.de oder w.kolb@wildau.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Angela Homuth
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson nach § 80 BbgKWahlV

Frau Klank-Neuendorf hat mit Datum vom 16.08.2020, Posteingang am 19.08.2020 erklärt, dass sie ihr Mandat als Stadtverordnete nicht mehr wahrnehmen kann.

Der dadurch frei werdende Platz in der Stadtverordnetenversammlung kann durch Herrn Knut Eckert als zweite Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD besetzt werden.

Herr Eckert wurde mit Schreiben vom 24.08.2020 darüber informiert. Er hat die Nachberufung bis zum 31.08.2020 nicht abgelehnt. Damit gilt dies nach § 51 (1) BbgKWahlG als Annahme der Nachberufung.

Er ist seit dem 01.09.2020 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

Wildau, 01.09.2020

Simone Hein
Wahlleiterin

Elterninformation zum Schulessen in den Schulen der Stadt Wildau ab 01.01.2021

Entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung S 09/167/20 erfolgt im Rahmen des Liefer- und Dienstleistungsvertrages zur Lieferung und Ausgabe einer warmen Mittagsmahlzeit in der Grundschule und der Ludwig Witthöft Oberschule der Stadt Wildau zwischen der Stadt Wildau und der Wildauer Service GmbH folgende Preisanpassung der Portionspreise für die Lieferung und Ausgabe vom 01.01.2021 – 28.02.2022:

Grundschule: von 3,40 €/Portion um 0,34 €/Portion auf 3,74 €/Portion

Ludwig Witthöft Oberschule: von 3,45 €/Portion um 0,35 €/Portion auf 3,80 €/Portion

Der Zuschuss der Stadt für die Monate Januar und Februar 2021 für die Versorgung mit Mittagessen wird auf der Grundlage dieses Beschlusses wie folgt erhöht:

Grundschule: von 0,32 €/Portion um 0,34 €/Portion auf 0,66 €/Portion

Oberschule: von 0,33 €/Portion um 0,35 €/Portion auf 0,68 €/Portion

Der zu zahlende Betrag der Eltern für die Mittagsversorgung ihrer Kinder beträgt:

Im Januar und Februar 2021:

In der Grundschule: 3,08 €/Portion

In der Oberschule: 3,12 €/Portion

Ab März 2021 – Februar 2022:

In der Grundschule: 3,42 €/Portion

In der Oberschule: 3,47 €/Portion

Simone Hein
Abteilungsleiterin der Hauptverwaltung

Auslegung des geprüften Jahresabschlusses 2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat auf Grundlage des § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 in der öffentlichen Sitzung am 29.09.2020 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2018 einschließlich aller Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Anmeldung zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Anmeldung der Schulanfänger 2021/22 in der Grundschule Wildau

Der Schulbezirk der Grundschule Wildau wird durch die Grenzen des Gemeindegebietes der Stadt Wildau beschrieben.

Schulpflichtig werden im Land Brandenburg für das Schuljahr 2021/22 alle Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 30.09.2021 vollenden.

Durch die Grundschule Wildau werden an die Personensorgeberechtigten im November 2020 persönliche Einladungen für einen der folgenden Anmeldetermine zugestellt:

Mittwoch, 02.12.2020, 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag, 03.12.2020, 14.00 bis 17.00 Uhr

Montag, 07.12.2020, 14.00 bis 17.00 Uhr

Dienstag, 08.12.2020, 14.00 bis 17.00 Uhr

Mitzubringen sind:

1. Kopie der Geburtsurkunde
2. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung
3. Gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
4. Gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Die Anmeldefrist der Schulanfänger für das Schuljahr 2021/22 endet am 28.02.2021.

Bei Nachfragen und Änderungswünschen zu den Anmeldeterminen wenden Sie sich bitte an die

Grundschule Wildau, Fichtestraße 90, 15745 Wildau

Telefon: 03375/468090

Email: grundschule.wildau@ewetel.net

Simone Hein
Abteilungsleiterin der Hauptverwaltung

Hinweise zur Laubentsorgung und Straßenreinigung

Das Laub der Straßenbäume wird auch in diesem Herbst durch die Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Wildau eingesammelt. Anders als in den vergangenen Jahren erfolgen die Abholungen nun in bestimmten Kalenderwochen, die Sie der Übersicht entnehmen können.

Für nachfolgende Straßen sind Abholungen in den angegebenen Kalenderwochen vorgesehen:

<u>Straßen</u>	<u>Kalenderwochen</u>
Am Friedhof	(42),44,46,48,(50)
Am Turnplatz	(42),44,46,48,(50)
Bergstraße	(42),44,46,48,(50)
Breite Straße	(42),44,46,48,(50)
Dorfaue	(42),44,46,48,(50)
Eichstraße	(42),44,46,48,(50)
Freiheitstraße	(42),44,46,48,(50)
Friedrich-Engels-Straße	(42),44,46,48,(50)
Jahnstraße	(42),44,46,48,(50)
Kantstraße	(42),44,46,48,(50)
Kastanienstraße	(42),44,46,48,(50)
Kirchstraße	(42),44,46,48,(50)
Plantanenplatz	(42),44,46,48,(50)
Puschkinallee	(42),44,46,48,(50)
Röntgenstraße	(42),44,46,48,(50)
Schillerallee	(42),44,46,48,(50)
Springfeldallee	(42),44,46,48,(50)
Stolze-Schrey-Straße	(42),44,46,48,(50)
Teichstraße	(42),44,46,48,(50)
Uferpromenade an der Dahme	(42),44,46,48,(50)
Westkorso	43,47,50
Fichtestraße	43,47,50
Gewerbepark	43,47,50
Goethebahn	43,47,50
Grabowskistraße	43,47,50
Grüne Schanze	43,47,50
Im Röthegrund	43,47,50
Karl-Marx-Straße	43,47,50
Lessingstraße	43,47,50
Ludwig-Witthöft-Straße	43,47,50
Richard-Sorge-Straße	43,47,50
Wildbahn	43,47,50
Hochschulring	45,49
Schmiedestraße	45,49
Am Weiher	45,49
Birkenallee	45,49
Finkenschlag	45,49
Fliederweg	45,49
Schubertstraße	45,49

(Die Angaben in Klammern stellen optionale Abholungen dar, die in Abhängigkeit der Intensität des Laubfalls gegebenenfalls frühestens bzw. spätestens angeboten werden.)

Bitte kehren Sie das Laub der Straßenbäume auf Haufen nahe dem Straßenrand. Achten Sie bitte darauf, jegliche Verkehrsbehinderung oder -gefährdung auszuschließen.

Bitte beachten Sie, dass die Entsorgung des Laubes der Bäume der Privatgrundstücke allerdings – gemäß der geltenden Satzung – durch die Eigentümer der Grundstücke selbst erfolgen muss.

Daher können Laubhaufen, die eindeutig von Grundstücksbäumen stammen oder deutlich mit dem Laub der Grundstücksbäume versetzt sind, von den Mitarbeitern des Bauhofs nicht mitgenommen werden. Gleiches gilt auch für Haufen mit Baumnadeln (sofern Nadelbäume nicht Bestandteil der Straßenbäume sind) oder jene Haufen, die mit Kehricht, Steinen, Grünschnitt, Bauschutt oder mit sonstigem Unrat versetzt sind. Bitte beachten Sie auch, dass die Entsorgung von anfallendem Laub mit Ausnahme dieser von der Stadt Wildau organisierten Herbstlaubabholung in der Pflicht der Anlieger ist.

Wir bitten Sie diesbezüglich um Verständnis.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken!

Straßenreinigung

Die von der Stadt mit der Straßenreinigung beauftragten Firmen hatten in der vergangenen Zeit vermehrt mit Anhäufungen von Straßenkehricht der Gehwege, von Baumnadeln oder von Unrat zu kämpfen. Dadurch werden die Behälter überfüllt und die Ansaugrichtungen der Fahrzeuge verstopft, so dass eine termin- und qualitätsgerechte Reinigung nicht immer möglich war. Bei feststellbaren Anhäufungen auf der Fahrbahn entfällt die Reinigung auf der betreffenden Grundstückslänge. Bitte helfen Sie mit, dass die Straßenreinigung reibungslos durchgeführt und damit weiterhin ein wichtiger Beitrag zur Sauberkeit Wildaus geleistet werden kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Surkamp, Tel.: 03375/5054-12 oder per E-Mail an m.surkamp@wildau.de als zuständigen Bearbeiter bei der Stadtverwaltung Wildau.

Liegenschaftsverwaltung

Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für ein Hundeauslaufgebiet

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,

Oberförsterei Königs Wusterhausen vom 30. Juli 2020

Die Stadt Wildau beantragte im Landkreis Dahme-Spreewald auf folgenden Flächen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²	Ortsübliche Gebietsbezeichnung
Wildau	10	421	4.855	Waldgebiet
Wildau	10	423	800	an der Straße
Wildau	10	433	796	„Weg zur Autobahn“
Wildau	10	436	611	
Wildau	10	443	2.100	
Wildau	10	271	148	

die Sperrung von Wald bis zum 31. August 2022.

Die Genehmigung zur Sperrung der beantragten Waldflächen wurde gem. § 18 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung am 30. Juli 2020 durch die Oberförsterei Königs Wusterhausen als

untere Forstbehörde erteilt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03375 / 252590 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15, 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl.II, S.325) in der jeweils geltenden Fassung



Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Wildau am 19.10.2020 07:00 – 16:00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmemarmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr -

- an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-546
- an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-0

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Wildau, Gemarkung: Wildau, Flur 1 teilweise, 2 151 in 15907 Lübben. Az.: 18_62_60_0001

wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum

Vom 12. Oktober 2020 bis 12. November 2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**i. A. Kuse
Amtsleiter**

Gebietsübersicht - Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters

Gemeinde: Wildau		Katasteramt: Landkreis Dahme-Spreewald	
Gemarkung (Gem.-Nr.): Wildau (2953)	Flur: 1 tlw., 2	Archivblatt:	
		Antrags-Nr.:	60_0001_18



Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 25. August 2020

Das Überschwemmungsgebiet der Dahme einschließlich der Teupitzer Gewässer und des Dahme-Umflut-Kanals soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Königs Wusterhausen und Wildau, der Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald sowie der Gemeinde Heidesee.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Bindow: 1, 2, 3 Birkholz: 4, 5 Blossin: 2, 5 Dolgenbrodt: 1, 3, 4, 5 Egsdorf: 3 Gräbendorf: 7, 9, 10, 11 Groß Köris: 1, 2, 3, 7, 8 Gussow: 2, 3 Halbe: 5, 6 Hermsdorf: 3, 6, 7, 8 Kablow: 2, 3, 4, 5 Klein Köris: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 Kolberg: 1, 2, 7 Königs Wusterhausen: 7, 8, 10, 12, 13, 15, 16, 18, 19 Köthen: 1, 2, 3 Löpten: 6, 7 Märkisch Buchholz: 1, 4, 6, 7, 9 Neuendorf (T): 3 Niederlehme: 4, 6 Prieros: 1, 2, 4, 5, 6 Schwerin: 1, 2, 4 Senzig: 1, 2, 3, 4 Streganz: 6 Teupitz: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Wernsdorf: 9 Wildau: 9 Zernsdorf: 1, 2, 3, 4, 5

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 bis 7 und § 78a Absatz 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, so dass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 19. Oktober 2020
bis einschließlich 20. November 2020

bei der unteren Wasserbehörde beziehungsweise den folgenden Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Der vollständige Kartensatz für das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt bei der unteren Wasserbehörde aus. Bei den anderen Auslegungsstellen werden nur die Kartenblätter ausgelegt, die die jeweils zugehörigen Gemeindegebiete betreffen. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Weinbergstraße 1 Umweltamt, Dezernat V Untere Wasserbehörde Raum 9	Di. 8.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03546 202302
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen Schlossstraße 3 Bürgerservice, Haus A	Mo. 8.00 - 13.00 Uhr Di. 8.00 - 19.00 Uhr Do. 8.00 - 18.00 Uhr Fr. 7.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung	03375 273373
Stadt Wildau	Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau Bauverwaltung / Facility Management Raum 102	Mo. bis Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Mo. und Mi. 13.00 - 15.30 Uhr Di. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 14.00 - 17.00 Uhr	03375 505422
Amt Schenkenländchen	15755 Teupitz Markt 9 Bürgerbüro	Mo. und Di. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	033766 589-0

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 25. August 2020

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Amt Unterspreewald	15910 Schönwald Hauptstraße 49 Bauamt, Raum S 006	Mo. und Mi. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr	035474 206236 035474 206233
		Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr	
		Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	
		Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	
		Gemeinde Heidesee	

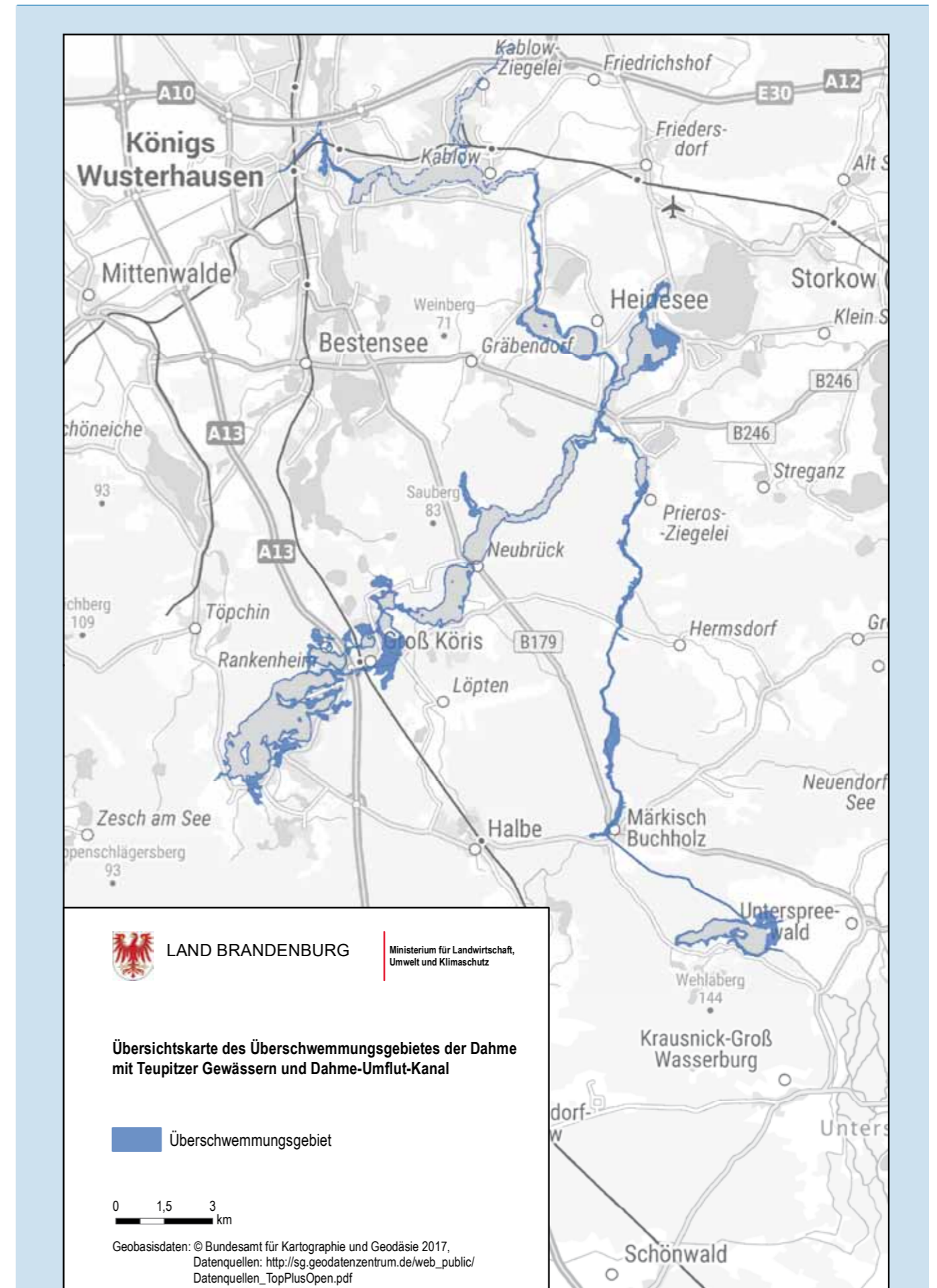
Bis einschließlich 7. Dezember 2020 kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz unter folgender Adresse zu finden: mluk.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Diese Seite enthält auch einen Link zur Auskunftsplattform Wasser, auf der das geplante Überschwemmungsgebiet eingesehen und die Kartenentwürfe im Format PDF heruntergeladen werden können.

Hinweis:

Die Kartenentwürfe wurden, beginnend mit dem 16. März 2020, schon einmal bei den o.g. Behörden ausgelegt. Die Auslegung musste aber aufgrund der Corona-Pandemie vor Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsdauer abgebrochen werden und wird nun wiederholt. Bis auf die Kartenblätter 09959, 09960, 10069, 10070, 10079, 10080 sind die Entwurfskarten unverändert. Auf den vorgenannten Kartenblättern wurde die südöstlichste Fläche des geplanten Überschwemmungsgebiets (östlich der Straße zwischen Groß Wasserburg und Klein Wasserburg) gelöscht. Diese Fläche soll in einem späteren Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet der oberen Spree festgesetzt werden. Bereits abgegebene Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. Die ursprünglich für den 17. März 2020 vorgesehene Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit kann aufgrund der fortbestehenden Kontaktbeschränkungen nicht nachgeholt werden.

Übersichtskarte des Überschwemmungsgebiets der Dahme mit Teupitzer Gewässern und Dahme-Umflut-Kanal



Bekanntmachung

– Beratungsinitiative –

An alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Die Auswirkungen des Klimawandels gehen nicht spurlos an Brandenburgs Wäldern vorbei. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten bereiten ihm zunehmend Stress. Der Forstminister Axel Vogel wendet sich in einem Brief an alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Er verweist darin auf entsprechende Angebote zur Beratung und Förderung, um den Wald für die Zukunft entwickeln zu können. Er bittet alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Ihrem Wald aktiv zu sein.

Den Brief und ihre zuständige Oberförsterei mit Ansprechpartnern sowie weitere Unterstützungsangebote finden Sie auf der Internetseite des Landesbetriebes Forst Brandenburg: www.forst.brandenburg.de oder direkt bei Ihrer Revierförsterin und Ihrem Revierförster.

Ansprechpartner:
Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Königs Wusterhausen
Potsdamer Ring 15
15711 Königs Wusterhausen

Tel.: + 49 3375 252590
FAX: + 49 3375 252598
E-Mail: Obf.Koenigswusterhausen@LFB.Brandenburg.de

Neues Sprachrohr für Eltern

- Kreiskitaelternbeirat (KKEB) -

Wer wir sind:

2 Eltern aus jeweils einer der 16 LDS-Kommunen, die seit Dezember 2019 zu Mitgliedern des KKEB gewählt wurden und somit aktiv die Interessen der Kinder und Eltern auf Kreisebene ehrenamtlich vertreten.

Das können wir für euch tun:

Eure gemeinsamen Interessen sowie Bedürfnisse in Kitas, bei Tagesmüttern und Horte auf Kommunal-, Kreis- und Landesebene vertreten, dessen Umsetzung fördern und dabei vermitteln.

Zudem über aktuelle Entwicklungen und Gesetzesänderungen in der Kinderbetreuung informieren.

Wie machen wir das:

Mittels Beratssitzungen ergründen wir Themenschwerpunkte und Maßnahmen. Durch Öffentlichkeitsarbeit und direkter Kommunikation mit den Beteiligten wird die Umsetzung derer angeregt. Zudem stellen wir 2 beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss des Landkreises und wirken durch 2 Mitglieder im Landeskitaelternbeirat mit.

So könnt ihr uns erreichen:

Habt ihr Fragen oder Anregungen, dann schreibt uns auf unserer Webseite:

www.kita-elternbeirat-lds.de oder kontaktiert ein gewähltes Mitglied eurer Kommune.

Verstärkung gesucht!

Wir der Kreis-Kitaelternbeirat Dahme-Spreewald suchen zur Verstärkung des Beirates interessierte Eltern, welche sich ehrenamtlich für die Elterninteressen des LDS einsetzen möchten. Nähere Informationen über unsere Tätigkeiten sowie den Termin der Mitgliedernachwahl erhaltet ihr auf unserer Webseite: www.kita-elternbeirat-lds.de

Macht mit, wir freuen uns über eure rege Beteiligung.

Christin Hofmann und Christoph König
(1. Vorsitzende und Pressesprecher)
Kreis-Kitaelternbeirat Dahme-Spreewald

Bekanntmachungen des Fundbüros

Stand 17.09.2020

lfd. Nr.	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	26 Zoll Mountainbike gelb /schwarz	11.06.2020	11.12.2020
2.	24 Zoll Damenfahrrad/ Weinrot/ Climber	14.09.2020	14.04.2021
3.	28 Zoll Herrenfahrrad Vortex	12.08.2020	12.03.2021
4.	28 Zoll Damenfahrrad Tour d' Azur schwarz/grün	29.08.2020	29.03.2021
5.	Minifahrrad grau	15.07.2020	15.02.2021
6.	28 Zoll Herrenfahrrad / schwarz	26.06.2020	26.01.2021

Am 20.07.2020 wurden bei dem Informationsstand und in den einzelnen Geschäften des A10-Centers sowie im Gebiet der Stadt Wildau folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben: diverse Babysachen, Schlüssel mit weißem Band, Tasche mit Tischtenniskelle, Laptop Toshiba, Koffer lila, Jeans (Levis) Gr.30, Brille mit Etui.

Hinweise: Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch unter ordnungsverwaltung@wildau.de an die Stadt Wildau gerichtet werden. Nachfragen sind an die Hauptverwaltung Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 40 (Tel. 03375-50 54 56) zu richten.

i. A. Kube

Einwohnerstatistik

Einwohnerstand 31.05.2020 = 10.485
davon 107 Bewohner GU

Zuzüge 85
Wegzüge 54
Geburten 10
Sterbefälle 18

Einwohnerstand 30.06.2020 = 10.508
davon 108 Bewohner GU

Zuzüge 90
Wegzüge 54
Geburten 8
Sterbefälle 13

Einwohnerstand 31.07.2020 = 10.539
davon 108 Bewohner GU

Zuzüge 49
Wegzüge 49
Geburten 10
Sterbefälle 13

Einwohnerstand 31.08.2020 = 10.536
davon 106 Bewohner GU

(GU= Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge, Friedrich-Engels-Str.58a)

Stand 17.09.2020

K.Schmidt
Einwohnermeldeamt



Impressum

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.

Herausgeber:

Stadt Wildau
Angela Homuth, Bürgermeisterin
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de

Verantwortlich: Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal
Sabine Pohl
Telefon: 030 / 633 13 450
E-Mail: kontakt@lilienthal-werbung.de
www.lilienthal-werbung.de

Auflage: 5.900 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0